

**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

**15 K 1603/04**

Verkündet am 01.09.2005  
Schmitz  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**zugestellt am 14. September 2005  
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dielitz, Leisse-Dielitz und andere, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Unfallausgleichs

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2005

durch

- 2 -

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Zobel,  
den Richter am Verwaltungsgericht Meuser,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Schumacher,  
die ehrenamtliche Richterin Deutscher,  
den ehrenamtlichen Richter Graubohm

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Tatbestand:**

Der am — geborene Kläger stand bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand als Postobersekretär (BesGr A 7) in den Diensten der Deutschen Post AG. Er war dort im Postzustelldienst tätig.

Am 11.04.2000 erlitt der Kläger einen Wegeunfall mit dem Fahrrad, bei welchem er sich eine Sitz- und Schambeinfraktur rechts (Beckenringfraktur) sowie ein Schädeltrauma mit Verdacht auf eine leichte commotio cerebri zuzog. Ausweislich eines fachchirurgischen Gutachtens von Dr. K—, Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik —, vom 18.08.2000 war die erlittene Fraktur in diesem Zeitpunkt knöchern konsolidiert, wobei eine neurologische Konsiliaruntersuchung keine Unfallfolge auf neurologischem Fachgebiet erbracht habe. Die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit werde ab dem 02.09.2000 auf 10 % eingeschätzt. Unfallunabhängig bestehe ein Reizsyndrom des Nervus ilioinguinalis rechts bei weicher Leiste. In einem ergänzenden Bericht der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik vom 15.09.2000 führte der Oberarzt Dr. B— aus, beim Kläger liege eine ausgeheilte Beckenfraktur mit Sitz- und Schambeinfraktur rechts sowie Dehnung der Iliosakralfuge links vor. In diesem Bereich bestünden degenerative Veränderungen, welche unfallunabhängig seien. Ferner wurde unter Berufung

- 3 -

auf eine psychologische Untersuchung festgestellt, dass beim Kläger eine gewisse depressive Unfallfehlverarbeitung bei labiler Persönlichkeit vorliege.

Mit Bescheid vom 26.10.2000 stellte die Beklagte den Abschluss der unfallbedingten Heilbehandlung fest und erkannte für die ausgeheilte Fraktur eine MdE von 10 % an. Ein Unfallausgleich könne nicht gewährt werden.

Nachdem der hiergegen eingelegte Widerspruch des Klägers mit Bescheid der Beklagten vom 26.03.2001 zurückgewiesen worden war, hatte der Kläger beim erkennenden Gericht am 05.04.2001 Klage auf die Gewährung eines Unfallausgleichs erhoben -15 K 2629/01 -.

Im Verlaufe dieses Klageverfahrens, nämlich am 10.04.2001, erlitt der Kläger nach Wiederaufnahme seiner beruflichen Tätigkeit einen weiteren Unfall, bei welchem er stolperte und auf die rechte Seite stürzte. Bei diesem Unfall zog sich der Kläger eine Prellung der rechten Hüfte und eine Distorsion des rechten oberen Sprunggelenks zu.

Mit Bescheid vom 14.05.2001 wurde die Gewährung eines Unfallausgleichs für diesen Dienstunfall abgelehnt.

Während des Laufes des Klageverfahrens betrieb die Deutsche Post AG die Zurruesetzung des Klägers. Ferner wurden im Rahmen des Klageverfahrens von den Beteiligten verschiedene ärztliche Stellungnahmen und Berichte eingeholt bzw. vorgelegt. So bescheinigte der Neurologe Dr. K— dem Kläger mit Bericht vom 10.09.2001 eine deutliche Depression sowie eine Somatisierung bei starker Schmerzstörung. Der behandelnde Orthopäde Dr. F— erklärte unter dem 13.12.2001 gegenüber der Beklagten, unfallbedingt sei aufgrund des Ereignisses vom 11.04.2000 mit einer Funktionseinschränkung der rechten Hüfte zu rechnen. Der Urologe Dr. H— gab in einem Bericht vom 03.05.2002 an, beim Kläger liege eine überwiegend psychogene Erektionsstörung vor.

Weitere Befunderhebungen, etwa ein durch Dr. R— am 23.09.2002 gefertigtes MRT sowie eine von Dr. O— am 19.02.2003 durchgeführte Dreiphasenskelettszintigraphie

- 4 -

ergaben, dass die stattgehabte Beckenringfraktur ausgeheilt sei. Es liege eine (altersentsprechende) Coxarthrose sowie eine ISG-Arthrose vor.

Aufgrund einer gerichtlichen Hinweisverfügung, wonach es für die Gewährung eines Unfallausgleichs allein auf die Situation im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides ankomme, nahm der

Kläger die Klage im Verfahren 15 K 2629/01 zurück.

Mit Antrag vom 08.04.2003 begehrte der Kläger, die bei ihm vorhandenen Verletzungen und Beschwerden auch aus dem Dienstunfall vom 10.04.2001 als Unfallfolgen anzuerkennen und ihm einen Unfallausgleich zu gewähren.

Hierauf holte die Beklagte eine Stellungnahme des behandelnden Orthopäden Dr. F— ein. Dr. F— erklärte unter dem 29.04.2003, der Kläger klage nach dem Unfall weiterhin über absolut therapieresistente Beschwerden im Bereich der rechten Hüfte und der rechten Leiste.

Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in — ein. In seinem fachchirurgischen Gutachten vom 11.07.2003 führte Oberarzt Dr. J— aus, es hätten sich keine Veränderungen gegenüber der Einschätzung im Gutachten vom 18.08.2000 ergeben. Medizinischerseits bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Unfall vom 10.04.2001 und demjenigen vom 11.04.2000. Der erneute Unfall habe ausweislich der durchgeführten kernspintomographischen Untersuchung sowie einer Dreiphasenskelettszintigraphie keine traumatischen Veränderungen aus dem Unfall objektivieren können. Die Prellung des rechten Hüftgelenks am 10.04.2001 habe zu einer vorübergehenden Verschlechterung des vorbestehenden Zustandsbildes geführt, welche nach maximal 4 - 6 Wochen ausgeheilt sei. Dauerhafte Unfallfolgen bestünden nicht.

Eine neurologische Zusatzbegutachtung durch Dr. B— vom 01.09.2003 ergab, dass beim Kläger eine unfallunabhängige Persönlichkeitsstörung vorliege, in deren Rahmen möglicherweise auch Somatisierungsbeschwerden zu erklären seien. Neurologischerseits bestehe keine unfallbedingte MdE.

- 5 -

Aufgrund dieser Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.10.2003 die Gewährung eines Unfallausgleichs ab.

Mit seinem hiergegen gerichteten Widerspruch berief sich der Kläger darauf, sämtliche behandelnden Ärzte hätten ihm bestätigt, dass er immer noch an den Unfallfolge leide, so beispielsweise jüngst Dr. F— in seinem Bericht vom 16.10.2003. Es bestünden nach wie vor eine massive Funktionseinschränkung der rechten Hüfte mit Gehbehinderung sowie therapieresistente Beschwerden der Lendenwirbelsäule. Der Kläger machte geltend, es liege ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vor; letztlich sei es infolge der Beschwerden zu seiner Zurruesetzung gekommen.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid der Beklagten vom 09.02.2004 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 27.02.2004 Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren unter anderem unter Berufung auf die bereits vorgelegten Arztbescheinigungen des Dr. F— weiterverfolgt. In einem weiteren Bericht vom 01.03.2004 gibt Dr. F— an, es sei über die Behandlungsdauer zu keiner entscheidenden Befundverbesserung gekommen. Weiterhin bestehe eine massive Gehbehinderung mit ausgeprägten, therapieresistenten Schmerzen im Bereich der rechten Hüfte sowie der rechten Leiste. Der Kläger führt aus, der Arzt habe bestätigt, dass es sich um Unfallfolgen handle, wobei die Verletzungen mindestens einen GdB von 50 % ergäben. Im Hinblick auf die eingetretene Verschlechterung könne sich die Beklagte auch nicht auf die Bestandskraft der Anerkennung einer MdE von 10 % stützen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 02.10.2003 und 09.02.2004 zu verpflichten, ihm einen Unfallausgleich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 6 -

Sie macht unter Berufung auf die eingeholten Gutachten geltend, die erlittenen Verletzungen seien ausgeheilt. Der Kläger stelle zu Unrecht auf den Grad der Behinderung (GdB), d.h. sein gesamtes Beschwerdebild ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Verfahrensakte 15 K 2629/01 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung eines Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG. Die dies versagenden Bescheide der Beklagten vom 02.10.2003 und 09.02.2004 sind rechtmäßig, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ein Unfallausgleich wird nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) einem Beamten gewährt, der infolge eines Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist. "Wesentlich" bedeutet, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit - MdE - mindestens 25 % beträgt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes).

Voraussetzung für die Gewährung eines Unfallausgleichs ist das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Dienstunfall und den Leiden, auf welche die Erwerbsminderung gestützt wird. Dabei gilt: Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung sind nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht der Beamten kann hiernach auch ein äußeres Ereignis sein, welches ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder (und) beschleunigt, wenn diesem

- 7 -

Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des Ereignisses schon vorhandene Veranlagung gehört - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demnach sogenannte Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht. Dies ist der Fall, wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein alltäglich vorkommendes Ereignis zum selben Erfolg geführt hätte. Eine solche untergeordnete Bedeutung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn das Ereignis gleichsam "der letzte Tropfen" war, "der das Maß zum Überlaufen brachte bei einer Krankheit, die ohnehin ausgebrochen wäre, wenn ihre Zeit gekommen wäre."

Hinsichtlich der Beweislast gilt, dass der Beamte die materielle Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen trägt. Dabei gelten im Dienstunfallrecht grundsätzlich die allgemeinen Beweisgrundsätze. Der Beamte hat daher auch hinsichtlich des Nachweises des Kausalzusammenhanges den vollen Beweis zu erbringen ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit"),

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 20.02.1998 - 2 B 81.97 -;  
Beschluss vom 24.05.1993 - 2 B 57.93 - sowie Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 26.08.1998 - 12 A 5114/96 -.

Bei mehreren in annähernd gleichem Maße auf die Schädigung hinwirkenden Bedingungen ist jede

von ihnen (Mit-)Ursache im Rechtssinne,

vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1981 - 2 C 17.81 -, Buchholz 232 § 46 BBG Nr. 30.

Hier hat der Kläger am 11.04.2000 und 10.04.2001 Dienstunfälle erlitten, wobei der erstgenannte Unfall zu einer Sitz- und Schambeinfraktur (Beckenringfraktur) sowie einer Schädelprellung geführt hat und der zweite Unfall zu einer Hüftprellung rechts sowie

- 8 -

einer Distorsion des oberen Sprunggelenkes. Er hat aber nicht bewiesen, dass die von ihm geltend gemachten Folgen wie eine nachhaltige Gehbehinderung mit ausgeprägten Schmerzen im Bereich der rechten Hüfte und Leiste kausal im Sinne des Dienstunfallrechtes auf diese Dienstunfälle zurückzuführen sind.

Aus fachärztlicher Sicht ist die Frage der Kausalität zwischen den Dienstunfällen und den vom Kläger geklagten Beschwerden vielmehr abgeklärt. Es besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die genannten Beschwerden auf den Unfall vom 11.04.2000 bzw. aus dem Folgeunfall vom 10.04.2001 zurückzuführen sind. Dies ergibt sich aus den für die Kammer in sich schlüssigen Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Gutachten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik vom 18.08. und 15.09.2000 bezüglich des Erstunfalls und des weiteren Gutachtens derselben Klinik vom 11.07.2003 sowie der ergänzenden neurologischen und psychiatrischen Begutachtung durch Dr. B— vom 01.09.2003. Diese Gutachten kommen nach eingehender - auch stationärer - Untersuchung und unter Auswertung röntgenologischer und szintigraphischer Untersuchungen zu dem Schluss, dass die zugezogene Beckenringfraktur knöchern konsolidiert und damit ausgeheilt ist.

Die beim Folgeunfall aufgetretene Hüftprellung war nach Auffassung der Gutachter ebenfalls - und zwar nach spätestens 4 - 6 Wochen - abgeheilt.

Diese schlüssigen und in sich nachvollziehbaren Gutachten werden auch nicht durchgreifend durch die vom Kläger vorgelegten Stellungnahmen seines Orthopäden Dr. F— in Frage gestellt. Dr. F— beschränkt sich in seinen schriftlichen Bescheinigungen überwiegend auf eine Wiedergabe des vom Kläger geschilderten Beschwerdebildes. Dabei vertritt er offenbar die Auffassung, dass diese Beschwerden durch die genannten Unfälle, insbesondere den Erstunfall bedingt sind, ohne diese Auffassung jedoch näher zu begründen. Allein der Bescheinigung vom 24.01.2005 lässt sich entnehmen, dass der Kläger vor den Unfällen beschwerdefrei gewesen sei.

Diese - allein die zeitliche Abfolge in den Blick nehmende - Darlegung ist aber nicht geeignet, die Kausalität zwischen Unfällen und geltend gemachten Beschwerden zu begründen. Denn ein zeitliches Zusammenfallen von Unfall und Beschwerden

- 9 -

kennzeichnet auch die sogenannte Gelegenheitsursache, welche nicht als Ursache im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge angesehen werden kann.

So lassen die Darlegungen des Dr. F— denn auch nicht erkennen, inwieweit ihm der dienstunfallrechtliche Ursachenbegriff geläufig ist, geschweige denn, dass er diesen Ursachenbegriff seinen Stellungnahmen zugrunde gelegt hat. Auch lassen die Darlegungen des Dr. F— eine Auseinandersetzung mit den detaillierten Begutachtungen der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik vermissen. So hatte Dr. F— in seiner Stellungnahme vom 12.10.2000 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers die Dehnung der Iliosakralfuge ohne nähere Begründung dem Unfallereignis vom 11.04.2000 zugeordnet. Demgegenüber ist in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik ausweislich des Gutachtens vom 15.09.2000 eine erweiterte Diagnostik in Form einer Computertomographie bezüglich der Iliosakralgelenke durchgeführt worden. Nach deren Ergebnis handelt es sich um degenerative und damit unfallunabhängige Veränderungen.

Nach den Darlegungen der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik und der zusätzlichen neurologisch/psychiatrischen Untersuchung durch Dr. B— vom 01.09.2003 ist die vom Kläger geklagte Schmerzsymptomatik auf eine Persönlichkeitsstörung zurückzuführen, wobei im Rahmen dieser

Persönlichkeitsstörung möglicherweise auch Somatisierungsbeschwerden zu erklären sind. Diese Persönlichkeitsstörung wird vom Gutachter Dr. B— als unfallunabhängig angesehen.

Diese Einschätzung wird gestützt durch die ärztliche Stellungnahme des Urologen Dr. H— vom 03.05.2002, nach dessen Einschätzung die vom Kläger auf den Unfall zurückgeführten Schmerzen und Störungen als überwiegend psychogen bedingt anzusehen seien.

Nach Auswertung der Gutachten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik und des Neurologen/ Psychiaters Dr. B—, welche die Kammer für nachvollziehbar und überzeugend hält, stellen sich die erlittenen Dienstunfälle nur als Gelegenheitsursache für die beim Kläger vorliegende Schmerzsymptomatik dar und sind damit nicht ursächlich im Sinne des dienstunfallrechtlichen Ursachenbegriffs. Eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit kann hierauf nicht gegründet werden.

- 10 -

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Das Gericht hat keinen Anlass gesehen, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, da es die Zulassungsgründe des § 124a VwGO nicht für gegeben erachtet.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

- 11 -

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel

Meuser

Schumacher

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

3.068,00 EUR

festgesetzt.

### **Gründe:**

Der festgesetzte Betrag entspricht dem in beamtenrechtlichen Streitigkeiten wegen eines sog. Teilstatus maßgeblichen zweifachen Jahresbetrag des Teilstatus, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.09.1999 - 2 B 53/99 -, NVwZ-RR 2000, S. 188 f; OVG NRW, Beschluss vom 14.11.2000 - 12 A 2946/00 -.

Maßgeblich ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30% vorgesehene Betrag von 118 € monatlich, so dass sich ein Gesamtstreitwert in Höhe von 3.068,00 € ermittelt (118 € x 26).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

- 12 -

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt.

Zobel

Meuser

Schumacher